

13

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
 PLAN-ARCHIV
 B.N.P. (B1/2) N 13
 Egg

Auszug aus dem Protokoll
 des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. August 1966

2985. Bau- und Niveaulinien. Am 23. Mai 1966 ersuchte der Gemeinderat Egg um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der privaten Erschliessungsstrasse Hof von HKM 43,23 m bis zum Kehrplatz HKM 215,44 m. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. Mai 1966 sind gegen den am 23. November 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die private Erschliessungsstrasse Hof verbindet die Meilenerstrasse I. Kl. Nr. 8 mit der Vorderrainstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand für das Teilstück projektierte Meilenerstrasse (HKM 43,23 m) bis HKM 55,68 m, während für die Strecke HKM 81,33 m bis zum Kehrplatz (HKM 215,44 m) der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand genügt. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der projektierten Quartierstrasse nur ansatzweise Abschrägungen auf; deren Ausgestaltung kann jedoch der Baulinienfestsetzung für diese weiteren Strassen vorbehalten bleiben. Bei der Kreuzung eines öffentlichen Gewässers, ca. 40 m nördlich des Kehrplatzes, sind die Baulinien auf eine Länge von ca. 17 m als ideale Baulinien festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 11 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
 Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Egg vom 18. November 1965 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der privaten Erschliessungsstrasse Hof von HKM 43,23 m bis zum Kehrplatz HKM 215,44 m wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Egg wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,
 Der Staatsschreiber:
 i. V.

D. H. Rappiller

Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 TBA
 Egg
 0192-0013